



**Europäische
Patent-
organisation**

Verwaltungsrat

**European
Patent
Organisation**

Administrative Council

**Organisation
européenne des
brevets**

Conseil d'administration

CA/87/23

Orig.: en

München, den 24.11.2023

BETRIFFT: Änderung der Vorschriften über die europäische Eignungsprüfung (VEP)

VORGELEGT VON: Präsident des Europäischen Patentamts

EMPFÄNGER: Verwaltungsrat (zur Beschlussfassung)

ZUSAMMENFASSUNG

Nach 40 Jahren, in denen die Europäische Eignungsprüfung (EEP) erfolgreich durchgeführt wurde, zielt die jetzige Reform darauf ab, höchste Qualitätsstandards zu wahren, die Prüfung mit der aktuellen Berufspraxis in Einklang zu bringen und die Nachhaltigkeit durch eine solide und pädagogisch fundierte Prüfung unter optimaler Ressourcennutzung zu fördern, um das europäische Patentsystem mit hochqualifizierten Patentvertretern zu unterstützen. Der Vorschlag ist das Ergebnis eines ständigen Dialogs zwischen dem epi und dem Amt. Er enthält ferner die Ansichten einer breiten Palette von Stakeholdern, die in den letzten Jahren Expertenbeiträge beigesteuert haben.

Die Reform beruht auf den Prinzipien der Progressivität, Modularität und Nachhaltigkeit und verfolgt einen kompetenzorientierten Ansatz, der den Grundstein für eine völlig neu konzipierte Prüfung legt. Die neuen Module greifen auf den Rahmen der bisherigen Aufgaben zurück, wobei es darum geht, Spitzenleistungen beizubehalten und zugleich für Modernisierung zu sorgen. Hauptziel ist und bleibt es, Bewerber praxisgerecht zu fördern und die zentrale Bedeutung der EEP für ein reibungsloses Funktionieren des europäischen Patentsystems weiter zu festigen.

INHALTSVERZEICHNIS

Gegenstand	Seite
TEIL I	1
I. STRATEGISCH/OPERATIV	1
II. EMPFEHLUNG	1
III. ERFORDERLICHE MEHRHEIT	1
IV. KONTEXT	1
A. MODERNISIERUNG AUF HÖCHSTEM NIVEAU	1
B. ÄNDERUNGEN IM BERUFSSTAND	2
C. GEMEINSAME ANSTRENGUNGEN UND UMFASSENDE KONSULTATION	3
D. PÄDAGOGISCHE MODERNISIERUNG UND HOHE ZIELE	3
V. BEGRÜNDUNG	4
A. KOMPETENZBASIERTE PRÜFUNG	5
B. PROGRESSIVITÄT	6
C. MODULARITÄT	7
D. NACHHALTIGKEIT	8
VI. ALTERNATIVEN	10
VII. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	10
VIII. RECHTSGRUNDLAGE	11
IX. REFERENZDOKUMENTE	11
X. VERÖFFENTLICHUNG EMPFOHLEN	11
TEIL II	12
ANLAGE	14

TEIL I

I. **STRATEGISCH/OPERATIV**

1. Strategisch

II. **EMPFEHLUNG**

2. Der Verwaltungsrat wird ersucht, die Änderungen der Vorschriften über die europäische Eignungsprüfung für die beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter (VEP) in Teil II dieses Dokuments zu genehmigen und die überarbeitete Fassung der Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die europäische Eignungsprüfung (ABVEP) in Addendum 2 zur Kenntnis zu nehmen.

III. **ERFORDERLICHE MEHRHEIT**

3. Dreiviertelmehrheit

IV. **KONTEXT**

4. Mehrere Faktoren waren Auslöser der vorgeschlagenen Reform der Europäischen Eignungsprüfung (EEP), deren Konzeption und Aufbau über 40 Jahre lang im Wesentlichen unverändert geblieben sind. Zu diesen Faktoren gehören die Modernisierung des Formats, um höchste Qualitätsstandards zu wahren, die notwendige Konzeption einer Prüfung, die der aktuellen Arbeitspraxis entspricht, der kontinuierliche und produktive Dialog zwischen dem Berufsstand und dem Amt sowie die Überzeugung, dass eine bessere Eignungsprüfung und Nachhaltigkeit des Gesamtrahmens im Interesse der Bewerber, des Berufsstands, des europäischen Patentsystems und der ganzen Gesellschaft liegt.

A. **MODERNISIERUNG AUF HÖCHSTEM NIVEAU**

5. Die EEP zählt weltweit zu den anspruchsvollsten Berufsqualifikationen überhaupt. Sie öffnet die Tür zu einem wahrhaft europäisch reglementierten Beruf, der bereits an der Quelle maßgeblich zur Qualitätswahrung im Patentsystem beiträgt. Das Ansehen der EEP hat mit dem strengen Aufbau und der rigorosen Benotung der Prüfung zu tun, die bei Bewerbern viele Jahre theoretisches Lernen und praktische Erfahrung voraussetzt.
6. Die Wahrung der sehr hohen EEP-Standards ist eine kontinuierliche Aufgabe. Sie erfordert eine ständige, sorgfältige Bewertung des Inhalts und der Umsetzung im Kontext von Entwicklungen auf mehreren Gebieten. Dazu gehört, die Entwicklung von Patentrecht und -praxis zu verfolgen, das Kriterium der Praxistauglichkeit in einem dynamischen beruflichen Umfeld zu erfüllen, sich pädagogische und technologische Fortschritte zunutze zu machen und Nachhaltigkeit sicherzustellen.

7. Die vorgeschlagene Reform trägt diesen Entwicklungen und neuen Erfordernissen Rechnung und hält zugleich am Geist der ursprünglichen EEP von 1979 und an den Reformen von 1993 und 2009 fest. Hauptmerkmale sind die zentrale Bedeutung der Praxistauglichkeit, die Einhaltung höchster Standards und die Unverzichtbarkeit der europäischen Patentvertreterschaft für das europäische Patentsystem insgesamt.

B. ÄNDERUNGEN IM BERUFSSTAND

8. Die EEP stammt aus einer Zeit der handschriftlichen Notizen, der Bücherstapel, Scheren und Klebestifte. In der Prüfung wurden mehrere Farben sowie Haftnotizen verwendet; Teile der Aufgaben wurden von Hand ausgeschnitten und in die Antwortblätter eingeklebt. Diese Praxis wurde über die Jahre beibehalten, obwohl sich Berufsbild und Tätigkeit von Patentvertretern längst geändert hatten und Computernutzung, einfacher Zugang zu digitalen Daten und digitales Arbeiten bereits etabliert waren. Eine neue Prüfung, die den modernen Arbeitsbedingungen von Patentvertretern entspricht, ist längst überfällig.
9. Die Covid-Pandemie hat Veränderungen vorangetrieben. 2021 fand die EEP erstmals online statt. Das EPA und das epi haben die Aufgabe gemeistert, innerhalb weniger Monate eine mehr als 20-stündige Prüfung in drei Sprachen mit 3 400 Bewerbern auf der ganzen Welt zu organisieren und den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens über Kamera-, Audio- und Tastaturkontrolle zu gewährleisten. Seither wird die EEP online durchgeführt, Tausende von Prüfungen wurden digital abgelegt, die Zufriedenheit der Bewerber liegt derzeit bei über 80 %, und die Qualitätskennzahlen entsprechen denen aus vorpandemischen Zeiten. Trotz allem handelte es sich dabei um eine Verlagerung der bestehenden EEP in ein digitales Umfeld und nicht um eine echte Umwandlung in eine digitale Prüfung. Dies wird durch die vorgeschlagene Reform erreicht.
10. Die bisherige EEP konzentriert sich auf klar festgelegte Aktionen wie Ausarbeitung einer Anmeldung, Behandlung eines Einspruchs und Erwidern auf einen Amtsbescheid. Andere Aspekte des Patenterteilungsverfahrens, wie etwa das Beschwerdeverfahren, kommen nur im Rahmen von Aufgabe D vor. Auch wenn dies die typischen Tätigkeiten eines Vertreters sind, so muss doch eine Prüfung, die Entwicklungen von EPÜ-Recht und -Praxis widerspiegeln soll, über diese zentralen Tätigkeiten hinausgehen. Die neue EEP ist eine Prüfung mit einem flexibleren Format, die jede beliebige Phase des europäischen Verfahrens gezielt ansteuern und die Änderungen im Rechtsrahmen und in der Praxis des EPÜ auf agile Weise abbilden kann.

C. GEMEINSAME ANSTRENGUNGEN UND UMFASSENDE KONSULTATION

11. 2021 beauftragten das EPA und das epi die bereits mit der Vorbereitung der ersten Online-EEP betraute Arbeitsgruppe mit der Ausarbeitung eines Vorschlags für eine neue EEP. Unter Leitung der epi-EPA-Arbeitsgruppe waren rund 40 Fachleute in die nachfolgenden Schritte dieses Prozesses involviert; es gab regelmäßig alle ein bis zwei Wochen Sitzungen sowie Feedback von externen Stakeholdern. Von der Konzeption der neuen EEP bis zum Rechtstext für ihre Umsetzung wurden sämtliche Aspekte, darunter die Erstellung von Musteraufgaben, die Erörterungen mit Stakeholdern und die Organisation von Konsultationen, von der epi-EPA-Arbeitsgruppe koordiniert.
12. Ausbildungseinrichtungen, Fachleute, Bewerber, nationale Ämter, EEP-Tutoren und die EEP-Gemeinschaft als Ganzes waren aufgefordert, sich in verschiedenen Phasen der Vorschlagserstellung zu äußern. Mehr als 700 Beteiligte, 140 schriftliche Eingaben und 15 Schreiben, die während der Konsultation eingegangen sind, sowie die während des gesamten Prozesses beigesteuerten Erkenntnisse professioneller Stakeholder haben ihren Niederschlag in dem vorgeschlagenen Text gefunden. Das Feedback wurde nicht nur integriert, sondern auch kommentiert und in einem separaten Dokument zusammengefasst. Alle Dokumente sind auf der EPA-Website verfügbar, sodass volle Transparenz gegeben ist, und der Verwaltungsrat wurde in den Tätigkeitsberichten über den Fortschritt unterrichtet (Ziel 4). In einer abschließenden Phase des Prozesses wurden auch die neuen Vorschläge des epi-Rats geprüft. Die zur Genehmigung vorgelegten VEP enthalten Aspekte wie die ausführlichen Definitionen des Lehrplans, Ausnahmen und Praktikumszeiten für Bewerber, die Dauer der Übergangsbestimmungen und die Einbeziehung des epi in künftige Reformen (Artikel 26 VEP).
13. Die VEP über Governance und institutionelle Fragen bleiben unverändert (Artikel 1 (6) und Artikel 2-10). Indem die Expertise innerhalb der bestehenden Struktur (Aufsichtsrat, Prüfungskommission und Prüfungsausschüsse) beibehalten wird, ist dafür gesorgt, dass der Übergang zur neuen EEP vom Wissen der EEP-Gremien profitiert und eine reibungslose Umsetzung und die Aufrechterhaltung der Qualitätsstandards ermöglicht.

D. PÄDAGOGISCHE MODERNISIERUNG UND HOHE ZIELE

14. Die vorgeschlagene neue EEP umfasst eine Neugestaltung der Prüfungsaufgaben, die Einführung neuer Bewertungsmethoden, eine Neustrukturierung der Prüfung und eine Annäherung an die Erfordernisse eines modernen Berufsstands. Diese Maßnahmen bauen auf einem pädagogischen Vorschlag auf, der in den letzten 2,5 Jahren umfassend dokumentiert und erweitert wurde. Im Wesentlichen sorgt die neue EEP für einen soliden Kompetenzerwerb, bei dem die Tätigkeiten Lesen, Interpretieren, Wissenserwerb und das Abfassen von Stellungnahmen sequenziell erfolgen und schrittweise über die Jahre oder gegebenenfalls am Ende des Prozesses und nach Ablauf von drei Jahren Berufstätigkeit beurteilt werden können. Gleichzeitig werden auch die heute geprüften zentralen Tätigkeiten - Ausarbeitung einer Anmeldung, Behandlung eines Einspruchs und Erwidern auf einen Amtsbescheid - im vorgeschlagenen neuen Prozess bewertet.

15. Die besagte pädagogische Modernisierung ist insbesondere dann geeignet, wenn die Prüfung und der Berufsstand im digitalen Umfeld zusammenlaufen. In den letzten drei Jahren haben mehr als 3 000 Bewerber nach jeder EEP an einer Befragung teilgenommen. Dabei haben sie eine hohe und stetig wachsende Zufriedenheit mit der digitalen Prüfung zum Ausdruck gebracht. Zu den am häufigsten gelobten Vorteilen der digitalen Prüfung zählen die Verwendung einer Tastatur, das Ablegen der Prüfung an einem Ort eigener Wahl und die Nutzung digitaler Ressourcen. Ferner wird sehr geschätzt, dass dank der neuen Struktur Privat- und Berufsleben besser in Einklang gebracht werden können, wodurch die Prüfung inklusiver wird. Vom übergeordneten Ziel der verbesserten Nachhaltigkeit aus betrachtet ist es darüber hinaus von erheblichem Vorteil, dass Reisekosten und -risiken sowie der Papierverbrauch signifikant reduziert werden.
16. Die oben beschriebene pädagogische Modernisierung der Prüfung und die Anpassung des beruflichen und digitalen Umfelds unterstützen auch den Karriereverlauf von Patentvertretern. In dieser Hinsicht ist es möglich, den Zeitpunkt der Prüfungen auf den Karrierefortschritt der Bewerber abzustimmen, weil es grundsätzlich möglich ist, Modularität, Flexibilität und Progressivität im Zuge der neuen Vorschriften umzusetzen.

V. BEGRÜNDUNG

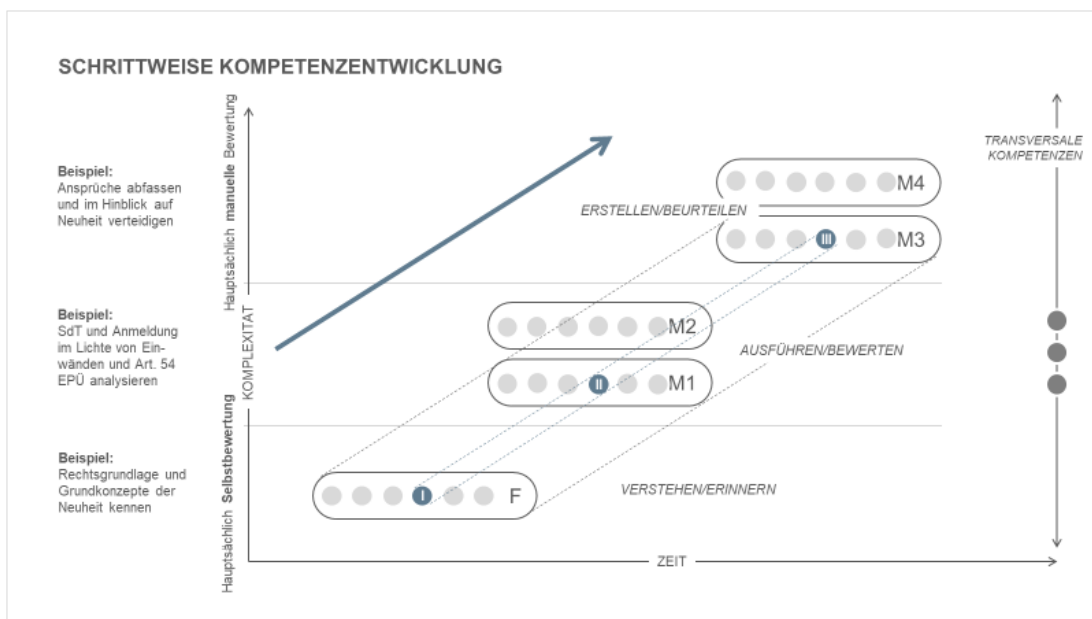
17. Der oben dargestellte Kontext bildet die Basis für die Grundsätze der Vorschriften über die neue EEP (VEP) und ihre Ausführungsbestimmungen (ABVEP), die der Aufsichtsrat der EEP verabschieden wird und die in Addendum 2 zur Information bereitgestellt werden. Die Kernprinzipien einer kompetenzbasierten Prüfung - Progressivität, Modularität und Nachhaltigkeit - sind in den neuen VEP (Artikel 1 (4), Artikel 1 (5) und Artikel 20) sowie in den entsprechenden Regeln der ABVEP (Regeln 2, 6, 10, 22-26) verankert.
18. Der Fokus der fünf Module der neuen EEP verlagert sich allmählich von Rechts- und Verfahrenskenntnissen hin zur praktischen Anwendung dieses Wissens. Die Bewerber müssen ihre beruflichen Fähigkeiten und ein breites Spektrum von Kompetenzen über einen Zeitraum von drei Jahren oder, falls sie dies vorziehen, nach Ablauf dieser drei Jahre nachweisen.
19. Der Wortlaut des VEP-Vorschlags ist in Teil II dieses Dokuments wiedergegeben. Aus redaktionellen Gründen soll die VEP-Fassung von 2009 vollständig durch die neue Fassung ersetzt werden, die im englischen Wortlaut auch eine geschlechtergerechte Sprache einführt. Addendum 1 zu diesem Dokument enthält einen detaillierten Vergleich der neuen VEP gegenüber den früheren Vorschriften. Addendum 2 dient zur Information und führt die vorgeschlagenen Änderungen der Ausführungsbestimmungen zu den VEP ein, die vom Aufsichtsrat der EEP zu beschließen sind.

A. KOMPETENZBASIERTE PRÜFUNG

20. Bei der neuen EEP liegt der Fokus auf den Kompetenzen, die ein zugelassener Vertreter aufweisen muss, um als praxistauglich angesehen zu werden und Mandanten vor dem EPA vertreten zu können. Hierzu stützte sich die epi-EPA-Arbeitsgruppe auf eine kompetenzbasierte Analyse mehrerer EEP-Jahrgänge. Diese Analyse ergab ein umfassendes Mapping von spezifischen und transversalen Kompetenzen, wobei erstere entsprechend ihrem Beitrag zu den letztgenannten zugeordnet wurden, die Identifizierung des erforderlichen Wissensstands, der diesbezüglichen Rechtsgrundlage sowie der Art oder Quelle der Aktion bzw. der als Basis bereitgestellten Information.
21. Bei den spezifischen Kompetenzen handelt es sich um Fachwissen, das notwendig ist, um mit einer bestimmten Situation im Erteilungsverfahren umzugehen oder eine erforderliche Maßnahme durchzuführen. Transversale Kompetenzen sind dagegen situationsunabhängig und haben mit der allgemeinen Eignung zu tun. Beide Arten von Kompetenzen sind auf die vorgeschlagenen neuen Module verteilt.
22. Die spezifischen Kompetenzen, die in der bisherigen EEP bewertet werden, bleiben in der neuen EEP erhalten. Sie beziehen sich auf die Art der Aktion oder das Stadium des Patentverfahrens und lassen sich in vier Hauptgruppen unterteilen, je nachdem, ob sie i) mit der Ausarbeitung einer Anmeldung, ii) mit der Bewertung und Erwidern auf einen Bescheid des Amts bzw. einen Einspruch, iii) mit einem Einspruch gegen ein Patent oder iv) mit der rechtlichen Beratung eines Mandanten zu tun haben. Diese Kompetenzen erstrecken sich auf alle neuen Module, doch wird in Modul 3 und Modul 4 deren allgemeine Umsetzung abgefragt.
23. Die in die fünf neuen Module eingebetteten transversalen Kompetenzen umfassen i) die Ermittlung der Bedürfnisse und Interessen eines Mandanten, ii) die Ermittlung und Bewertung relevanter Informationen, iii) die Anwendung rechtlicher und formaler Aspekte des EPÜ (PCT), iv) die Ermittlung und Anwendung allgemeiner Methoden (d. h. Aufgabe-Lösungs-Ansatz usw.); v) Arbeiten mit großen Informationsmengen unter Zeitdruck und vi) Erklären, Begründen und/oder Infragestellen von Änderungen und Entscheidungen.
24. Durch die Zuordnung von spezifischen Kompetenzen zu transversalen Kompetenzen wurde der Umfang der zu bewertenden Situationen erweitert, um sicherzustellen, dass die Bewerber auf alle Schritte des Patenterteilungsverfahrens vorbereitet sind. Hier widmet sich die Reform auch dem seit Langem bestehenden Bedürfnis, die ganze Bandbreite von Szenarien zu prüfen, mit denen ein Patentvertreter konfrontiert sein kann und die sich nicht ohne Weiteres in die Tätigkeiten der Ausarbeitung, der Erwidern auf einen Amtsbescheid oder einen Einspruch einordnen lassen. Artikel 13 VEP legt den Prüfungsstoff fest und spiegelt Entwicklungen im europäischen Patentsystem wider, die u. a. den Bezug zu europäischen Patenten mit einheitlicher Wirkung und zu Erstreckungs- und Validierungsstaaten umfassen.

B. PROGRESSIVITÄT

25. Die neuen Module sind sequenziell so angeordnet, dass sie die allmähliche Entwicklung von Kompetenzen und einen kumulativen Erwerb von Wissen sicherstellen. Die Lernreise führt die Bewerber von den Rechtsgrundlagen des Patentrechts über die Bewertung von Dokumenteninformationen bis hin zur Ausführung zentraler Tätigkeiten wie Ausarbeitung von Patentanmeldungen, Erwidern auf Amtsbescheide und Behandlung von Einsprüchen. Sobald ein gründliches Verständnis der Patentverfahren gewährleistet ist, schließt Modul 4 die Sequenz mit der Entwicklung von Patentierungsstrategien ab.
26. Der gewählte pädagogische Ansatz geht von einer Aufschlüsselung aus, die dem Zeitfaktor, der Komplexität und den abzufragenden Elementen Rechnung trägt. Die Elemente bestehen aus deklarativem Wissen (Konzepte, Fakten), verfahrensrechtlichem Wissen (Methoden, Abläufe) und strategischem Wissen (Abfassung, Beratung). Die progressive modulare Struktur ermöglicht den Bewerbern einen Lernweg zum Erwerb praktischer Erfahrungen und erleichtert die Einführung einer gezielten Bewertung der für die Praxistauglichkeit erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen.
27. Das nachstehende Schaubild zeigt die Logik hinter der Reihenfolge der Module F und M1 bis M4, die die fortschreitende Kompetenzentwicklung zum Ausdruck bringt:



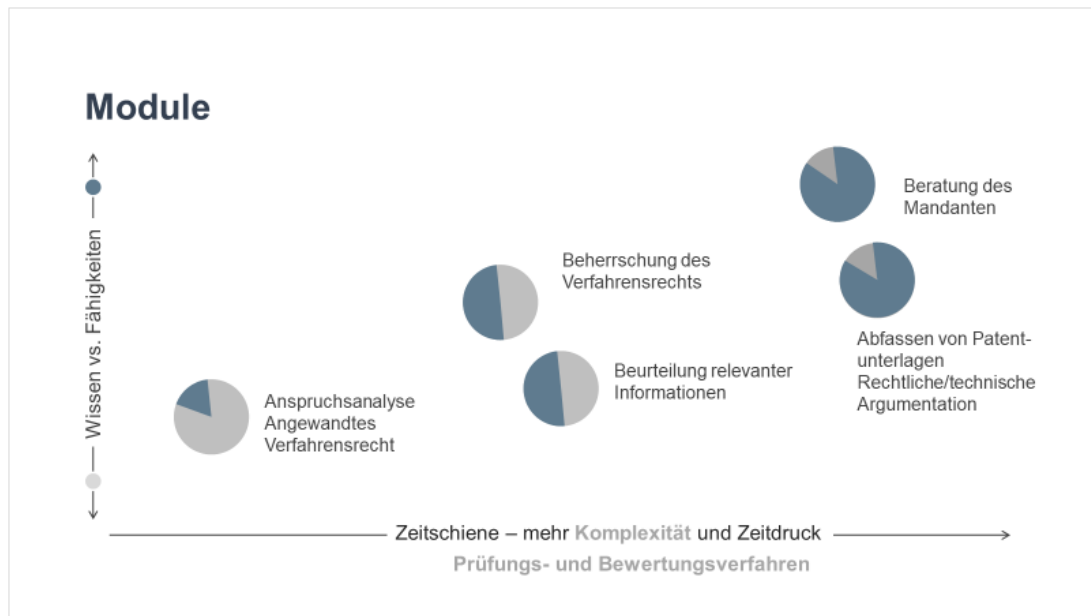
28. Das Prinzip der Progressivität ist nicht absolut. In der 2022 durchgeführten Konsultation gaben 59 % der Befragten an, dass sie die Progressivität befürworten, die Flexibilität aber beibehalten werden sollte. Tatsächlich könnte es sein, dass jemand – je nach Arbeitsbedingungen und persönlicher Situation – es nach drei Jahren Praxis vorzieht, alle Aufgaben auf einmal abzulegen und nicht schrittweise.

29. Um Progressivität unter Beibehaltung von Flexibilität umzusetzen und den Erwerb praktischer Erfahrungen sicherzustellen, wird in den vorgeschlagenen VEP der modulare Pfad kombiniert mit einer Mindestzahl von Jahren an Erfahrung, die für die jeweiligen Aufgaben erforderlich sind. Um die fünf Module ablegen zu können, müssen Bewerberinnen und Bewerber die in Artikel 11 des VEP-Vorschlags beschriebenen beruflichen Tätigkeiten wie folgt ausgeübt haben: ein Jahr für Modul F, zwei Jahre für die Module 1 und 2 und drei Jahre für die Module 3 und 4.
30. Werden die Aufgaben nacheinander im Einklang mit der oben genannten jeweiligen Mindestzahl von Jahren an Erfahrung abgelegt, so sind alle Aufgaben obligatorisch. Alternativ können Bewerber nach Regel 10 ABVEP beschließen, alle Aufgaben auf einmal abzulegen, nachdem sie die Mindestzahl von Jahren an Erfahrung erworben haben; in diesem Fall sind sie vom Einführungsmodul F befreit.

C. MODULARITÄT

31. Der kompetenzbasierte Ansatz und das Prinzip der Progressivität sind im modularen Rahmen verankert. Die fünf vorgeschlagenen Module erfassen die Elemente des deklarativen, verfahrensrechtlichen und strategischen Wissens, die in die Kompetenzen eingebettet sind.
32. Die Bewertung beginnt mit der Prüfung des Fachwissens der Bewerber; komplexe Kompetenzen werden erst nach den Folgemodulen eingeführt. Die Bewerber können sich daher auf deklarative und verfahrensrechtliche Angelegenheiten konzentrieren, bevor sie sich mit den eingehenden Praxistests auseinandersetzen müssen.
33. Das Einführungsmodul F (für Fundament) testet das deklarative Wissen auf dem Gebiet des Verfahrensrechts und der Anspruchsanalyse (Artikel 1 (5) a) VEP und Regel 22 ABVEP).
34. In Modul 1 oder Hauptaufgabe 1 wird beurteilt, ob die Bewerber Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Analyse und Beurteilung von Informationen ausführen und nach den Weisungen eines Mandanten handeln können (Artikel 1 (5) b) VEP und Regel 23 ABVEP).
35. In Modul 2 oder Hauptaufgabe 2 wird geprüft, ob die Bewerber in der Lage sind, das verfahrensrechtliche und materielle Patentrecht aus EPÜ und PCT anzuwenden. Hier wird bewertet, ob die Betreffenden mit allen durch das EPÜ und den PCT geschaffenen Verfahren und mit dem Verfahrensrecht vertraut sind (Artikel 1 (5) c) VEP und Regel 24 ABVEP).
36. In Modul 3 oder Hauptaufgabe 3 wird ermittelt, ob die Bewerber über die erforderlichen Fähigkeiten zur Bewertung, Erstellung und Weiterentwicklung von Patentedokumenten und Einreichungen verfügen. Es besteht aus drei Teilen, in denen es um die Ausarbeitung von Ansprüchen, die Erwidern auf Amtsbescheide und Einspruch geht (Artikel 1 (5) d) VEP und Regel 25 ABVEP).

37. In Modul 4 oder Hauptaufgabe 4 wird die Kompetenz der Bewerber beurteilt, den Mandanten zu beraten und auf dessen Anfrage eine Antwort in Form eines Rechtsgutachtens zu geben (Artikel 1 (5) e) VEP und Regel 26 ABVEP).
38. Die oben genannten Elemente wurden so kombiniert und miteinander verknüpft, dass eine Struktur aus fünf Modulen entstand, deren Fokus schrittweise von Rechts- und Verfahrenswissen über die Anwendung dieses Wissens bis hin zu den damit verbundenen praktischen Fertigkeiten wandert, wie in der folgenden Abbildung dargestellt.



39. Die neue EEP umfasst unterschiedliche Bewertungsaktivitäten, abwechslungsreiche Themen und nicht standardmäßige Methoden der Beantwortung, wodurch sie der täglichen Realität des Berufs näher gebracht wird. Das neue Format ist an die digitale Umgebung angepasst und verkürzt die Bildschirmzeit, die ohne die Vielfalt an Bewertungsaktivitäten notwendig wäre.

D. NACHHALTIGKEIT

40. "Nachhaltigkeit" ist ein Terminus mit mehreren Bedeutungen, von denen drei auf die neue EEP passen. Der erste Begriff bezieht sich auf die Stärke eines Arguments. Um nämlich glaubwürdig und somit nachhaltig zu sein, muss die EEP eine strenge Prüfung sein. Die zweite Bedeutung bezieht sich auf die Verwendung von Ressourcen und das ausgewogene Verhältnis zu den erzielten Ergebnissen. Der dritte Begriff fordert interne und externe Maßnahmen, die eine langfristige Erschöpfung der natürlichen Ressourcen verhindern und im weiteren Sinne dazu beitragen, öffentliche Güter bereitzustellen und ausgewählte politische Ziele zu erreichen.

41. Was den ersten Begriff anbelangt, so bilden die Prinzipien der Kompetenzbasierung, Progressivität und Modularität die Säulen einer Prüfung, die durch ein strenges Bewertungssystem vervollständigt wird. Letzteres bildet das Rückgrat der vorgeschlagenen Module und Prinzipien. Bei der neuen EEP verhindert die Kombination mehrerer Bewertungstechniken, dass man die Prüfung mit einer methodenbasierten Vorgehensweise besteht. Diesbezüglich umfasst die neue EEP schriftliche Prüfungsaufgaben gemäß Artikel 1 (3) des VEP-Vorschlags und macht von den Bewertungstechniken Gebrauch, die in den Regeln 6, 22 (4), 23 (3), 24 (3), 25 (5) und 26 (3) ABVEP vorgeschlagen werden.
42. Die vorgesehenen Bewertungstechniken kombinieren eine Vielzahl von Freitextübungen mit verschiedenen alternativen automatisierten Methoden, etwa Texteingaben, Abgleich von Konzepten, Drag-and-Drop-Übungen, Festlegung korrekter Abfolgen, Frageketten und Ausfüllen von Formularen. Wie in den Regeln 23 bis 26 ABVEP beschrieben, eignen sich automatisch bewertete Übungen besser für die anfänglichen Aufgaben, in denen es um deklaratives und verfahrensrechtliches Wissen geht, während sich Freitext und manuelle Bewertung besser für die Teile eignen, in denen es um Strategie und Beratung geht.
43. Nachhaltigkeit ist auch insofern relevant, als es um die Zuweisung von Ressourcen geht. Die neue EEP soll Bewerber dabei unterstützen, hochqualifizierte europäische Patentvertreter zu werden. Die Kombination aus progressiver Prüfung und Flexibilität sorgt für Ausgewogenheit bei den Ressourcen, da sie den Anforderungen einer Vielzahl von Situationen in Beruf und Ausbildung gerecht wird. Die Bewerber können theoretisches Wissen und praktische Erfahrung parallel erwerben, aber ebenso gut können sie entscheiden, die Prüfung auf den für sie am besten geeigneten Zeitpunkt zu verschieben. Sie können auch über die Reihenfolge der Module entscheiden, sofern die jeweiligen zeitlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Mit der Kombination aus Flexibilität und strukturierter Anleitung soll höchste Qualität bereitgestellt und dafür gesorgt werden, dass die für die EEP erforderlichen Investitionen an Zeit, Mühe und Geld richtig eingesetzt werden.
44. Die Module der neuen EEP sind auf eine vollständig digitale Prüfung zugeschnitten (Artikel 20 VEP). Die Bewerber können ihren Prüfungsort frei wählen und müssen nicht reisen. Dank der digitalen Umsetzung der EEP können zur Beantwortung der Prüfungsaufgaben auch digitale Ressourcen in einem kontrollierten Umfeld genutzt werden. Dies entspricht den realen Arbeitsbedingungen und erspart Bewerbern den überflüssigen Zeitaufwand für das handschriftliche Übertragen von Rechtstexten, das weder die Prüfung qualitativ verbessert noch dem Kriterium der Praxisnähe entspricht. Auch lassen sich durch das digitale Format Ausgaben für Materialien sparen, die früher käuflich erworben werden mussten, aber heute kostenlos online verfügbar sind. Schließlich wurden in mehreren Befragungen seit 2021 die Nachhaltigkeitsgewinne begrüßt, die sich durch Einsparungen bei Reisezeiten und finanziellen Aufwendungen im Vergleich zur früheren EEP erzielen lassen.

45. Um einen Mehraufwand von Ressourcen zu vermeiden und Nachhaltigkeit im wirtschaftlichen Sinne zu fördern, werden Übergangsbestimmungen festgelegt (Artikel 27 VEP). Die Bewerber sowie alle beteiligten Stakeholder werden genügend Zeit haben, um sich von der derzeitigen Regelung auf das neue Prüfungsmodell einzustellen. Für einen Zeitraum von drei Jahren, beginnend 2025, werden nach und nach die neuen Module eingeführt, während die aktuellen Aufgaben auslaufen. 2024 wird somit letztmalig eine vollständig traditionelle EEP durchgeführt werden. 2025 wird das neue Modul F eingeführt, und die Vorprüfung entfällt. 2026 werden die bisherigen Aufgaben und die neuen Module nebeneinander bestehen, und 2027 werden die vollständig neuen EEP-Module in Kraft sein. Darüber hinaus wird in Artikel 25 VEP ein detailliertes Äquivalenzsystem zwischen den aktuellen Aufgaben und den künftigen Modulen festgelegt.
46. Auch die dritte Bedeutung von Nachhaltigkeit findet sich im Kern der neuen EEP. Die Umweltvorteile, die sich aus der Digitalisierung (Artikel 20 VEP) und aus der Tatsache ergeben, dass Tausende von Reisen hinfällig werden, die Bewerber, Aufsichtspersonen und andere Hilfskräfte im Rahmen einer an mehreren Orten stattfindenden internationalen Prüfung unternehmen müssten, liegen auf der Hand. Dasselbe gilt für die bereits erwähnten Millionen Blatt Papier, die jährlich eingespart werden. Es fällt noch ein zusätzlicher Aspekt der Nachhaltigkeit unter diesen Begriff, nämlich die Förderung der Barrierefreiheit. Es macht eine Prüfung sowohl wirtschaftlich als auch geografisch besser zugänglich, wenn sie überall auf der Welt abgelegt werden kann, ohne dass zusätzliche Kosten entstehen, wodurch geografisch bedingte Ungleichheiten beseitigt werden. Darüber hinaus wird Menschen mit Behinderungen, etwa Sehbehinderten oder Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen, in der Online-Prüfung eine geeignetere Umgebung geboten, in der sie die Prüfungssituation an ihre besonderen Umstände anpassen können.

VI. ALTERNATIVEN

47. Keine

VII. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

48. Die vorgeschlagenen Änderungen der VEP ändern weder die bisherige Zahl der Prüfungsaufgaben noch den Prozess ihrer Erstellung. Die Gebühren bleiben ebenfalls unverändert.
49. Die digitalisierte EEP findet bereits seit drei Jahren vollständig online statt, und die gleiche Infrastruktur soll auch für die künftige EEP genutzt werden. In dieser Hinsicht wurden bereits Ressourcen eingespart, etwa bei Papier- und Druckkosten, bei der Nutzung der physischen Zentren und bei den Reisen.
50. Im Vergleich zu vorpandemischen Zeiten ist neben der Einsparung von Papier- und Reisekosten für Bewerber sowie Aufsichtspersonal (22 EPA- und epi-Beschäftigte) zu erwähnen, dass die vorgeschlagene Prüfung auch die nationalen Ämter entlastet, die in der Regel Prüfungsräumlichkeiten und sonstigen EEP-Support bereitgestellt hatten, darunter Aufsichtspersonen (15 Personen im Jahr 2019).

VIII. RECHTSGRUNDLAGE

51. Artikel 10 (1) c), 134a (1) b) und 35 (2) EPÜ

IX. REFERENZDOKUMENTE

52. CA/139/08 rev. 1

X. VERÖFFENTLICHUNG EMPFOHLEN

53. Ja

TEIL II

Entwurf

BESCHLUSS DES VERWALTUNGSRATS
vom [Datum des Beschlusses]
zur Änderung der Vorschriften über die europäische
Eignungsprüfung für die beim Europäischen Patent-
amt zugelassenen Vertreter

DER VERWALTUNGSRAT DER EUROPÄISCHEN PATENTORGANISATION,

gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen, insbesondere auf Artikel 134 Absatz 2
Buchstabe c und Artikel 134a Absatz 1 Buchstabe b,

gestützt auf die geltenden Vorschriften über die europäische Eignungsprüfung für die beim
Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter,

auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts,

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die am 9. Dezember 1993 (CA/D 15/93) erlassenen und zuletzt durch den Beschluss des
Verwaltungsrats vom 10. Dezember 2008 (CA/D 26/08) geänderten Vorschriften über die
europäische Eignungsprüfung für die beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter
werden durch den Text im Anhang zu diesem Beschluss ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Geschehen zu München am [Datum des Beschlusses]

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident

Josef KRATOCHVÍL

ANLAGE

Artikel 1

Europäische Eignungsprüfung

(1) Mit der europäischen Eignungsprüfung (nachstehend "Prüfung" genannt) soll festgestellt werden, ob ein Bewerber geeignet ist, als zugelassener Vertreter vor dem Europäischen Patentamt (nachstehend "EPA" genannt) aufzutreten.

(2) Die Prüfung wird in der Regel einmal im Jahr abgehalten. Der Zeitraum zwischen zwei Prüfungen darf nicht mehr als 25 Monate betragen.

(3) Die Prüfung erfolgt schriftlich.

(4) Anhand der Prüfung wird zumindest die Befähigung des Bewerbers beurteilt, die Interessen eines Mandanten in allen nach dem Europäischen Patentübereinkommen (nachstehend "EPÜ" genannt) und dem Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (nachstehend "PCT" genannt) eingeführten Verfahren vor und nach der Erteilung zu vertreten, insbesondere durch

- die Ausarbeitung der Ansprüche einer europäischen Patentanmeldung oder einer internationalen Anmeldung,
- die Ausarbeitung einer Erwiderung auf eine Anfechtung jeglicher Art eines europäischen Patents, einer europäischen Patentanmeldung oder einer internationalen Anmeldung nach Kapitel II PCT,
- die Anfechtung eines europäischen Patents, einer europäischen Patentanmeldung oder einer internationalen Anmeldung und
- die Beratung in rechtlichen Fragen und die Ausarbeitung rechtlicher Beurteilungen.

(5) Die Prüfung besteht aus einer Grundlagenaufgabe F und vier Hauptprüfungsaufgaben M1, M2, M3 und M4 mit folgendem Inhalt:

a) Mit Aufgabe F wird beurteilt, ob ein Bewerber die rechtlichen Konzepte und Bestimmungen des EPÜ und des PCT anwenden kann.

b) Mit Aufgabe M1 wird beurteilt, ob der Bewerber Aufgaben im Zusammenhang mit der Analyse und Beurteilung von Informationen ausführen und die Weisungen eines Mandanten bewerten und entsprechend handeln kann. Ferner wird beurteilt, ob der Bewerber eine Erfindung und/oder die vom Mandanten zur Verfügung gestellten Daten verstehen, die Erfindung im Hinblick auf den Stand der Technik bewerten sowie analysieren kann, ob die Erfindung und die Anmeldung oder das Patent den Bestimmungen des EPÜ entsprechen.

c) Mit Aufgabe M2 wird beurteilt, ob der Bewerber das Verfahrensrecht und das materielle Patentrecht des EPÜ und des PCT sowohl in Routine- als auch in Ausnahmesituationen anwenden kann, die sich in der Praxis zugelassener Vertreter in Verfahren vor dem EPA ergeben. Ferner wird beurteilt, ob der Bewerber mit allen Verfahren nach dem EPÜ und dem PCT sowie mit dem Verfahrensrecht vertraut ist, das als Teil des Prüfungsstoffs und in den Ausführungsbestimmungen zu diesen Vorschriften (nachstehend "ABVEP" genannt) genannt ist. Mindestens 50 % der erzielbaren Punkte für die Aufgabe M2 werden für

Freitextantworten vergeben.

d) Mit Aufgabe M3 wird beurteilt, ob der Bewerber Patentedokumentation und Einreichungen auf der Grundlage von Unterlagen und Anweisungen des Mandanten bewerten, ausarbeiten und entwickeln kann. Sie besteht aus drei Teilen, die jeweils eine Freitextantwort erfordern:

i) Teil 1 von Aufgabe M3 umfasst zumindest die Ausarbeitung von Ansprüchen.

ii) Teil 2 von Aufgabe M3 verlangt von den Bewerbern, Argumente zu erarbeiten und darzulegen, warum die Erfindung und die Anmeldung oder das Patent den Erfordernissen des EPÜ bzw. des PCT entsprechen, und gegebenenfalls Ansprüche zu ändern.

iii) Teil 3 von Aufgabe M3 verlangt von den Bewerbern, Argumente zu erarbeiten und darzulegen, warum die Erfindung und die Anmeldung oder das Patent nicht den Erfordernissen des EPÜ bzw. des PCT entsprechen.

e) Mit Aufgabe M4 wird beurteilt, ob der Bewerber eine Anfrage eines Mandanten mit einer Rechtsauskunft beantworten kann. Vom Bewerber wird erwartet, dass er fortgeschrittene verfahrens- und materiellrechtliche Aspekte des Patentrechts begründet, darlegt und behandelt.

(6) Die Prüfung wird nach Maßgabe dieser Vorschriften und der ABVEP von einem Aufsichtsrat, einer Prüfungskommission, Prüfungsausschüssen und einem Prüfungssekretariat organisiert und durchgeführt. Deren Zuständigkeiten sind in diesen Vorschriften und in den ABVEP geregelt, die beide veröffentlicht werden.

Artikel 2 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwei Vertretern des EPA und zwei Mitgliedern des Instituts der beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter (nachstehend "Institut" genannt).

a) Die beiden Vertreter des EPA werden vom Präsidenten des EPA aus den Reihen der Bediensteten des EPA ernannt. Die beiden Mitglieder des Instituts werden vom Präsidenten des Instituts aus den Reihen der Mitglieder des Instituts ausgewählt und vom Präsidenten des EPA ernannt.

b) Für die beiden EPA-Vertreter und die beiden Institutsmitglieder ist jeweils ein Stellvertreter gemäß Buchstabe a zu benennen.

c) i) Ein Vorsitzender wird vom Präsidenten des EPA aus den Reihen der EPA-Vertreter im Aufsichtsrat für eine Amtszeit von zwei Jahren ernannt. Ein stellvertretender Vorsitzender wird vom Präsidenten des Instituts aus den Reihen der Institutsmitglieder im Aufsichtsrat ausgewählt und vom Präsidenten des EPA für eine Amtszeit von zwei Jahren ernannt.

ii) Nach Ablauf der unter Ziffer i genannten Amtszeit wird ein Vorsitzender vom Präsidenten des Instituts aus den Reihen der Institutsmitglieder im Aufsichtsrat ausgewählt und vom Präsidenten des EPA für eine Amtszeit von zwei Jahren ernannt. Ein stellvertretender Vorsitzender wird vom Präsidenten des EPA aus den Reihen der EPA-Vertreter im

Aufsichtsrat für eine Amtszeit von zwei Jahren ernannt.

iii) Bei den nachfolgenden Amtszeiten wechselt der Vorsitz nach Maßgabe der Ziffern i und ii.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Aufsichtsrats werden für eine Amtszeit von zwei Jahren ernannt und können nach Ablauf dieser Amtszeit für weitere Amtszeiten von zwei Jahren wiederernannt werden.

(3) Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Aufsichtsrats, deren Eintragung in der Liste der beim EPA zugelassenen Vertreter gelöscht wird, scheiden am Tag der Löschung aus dem Aufsichtsrat aus und können in ihrer Funktion als Institutsmitglied nicht als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied wiederernannt werden.

(4) Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Aufsichtsrats, die auf ihren Antrag aus dem Dienst des EPA entlassen oder in den Ruhestand versetzt werden, scheiden am Tag ihrer Entlassung aus dem Dienst bzw. ihrer Versetzung in den Ruhestand aus dem Aufsichtsrat aus und können in ihrer Funktion als EPA-Bedienstete nicht als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied wiederernannt werden.

(5) Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied gemäß Absatz 3 oder 4 aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied bzw. ein neues stellvertretendes Mitglied gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b zu ernennen.

(6) Der Aufsichtsrat wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Drei Mitglieder bilden das Quorum.

(7) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann erforderlichenfalls den Vorsitzenden der Prüfungskommission und Experten oder Berater zur Unterstützung des Aufsichtsrats hinzuziehen.

(8) Entscheidet der Vorsitzende, dass ein Vorschlag im schriftlichen Verfahren behandelt wird, so fordert er alle Mitglieder auf, dem Prüfungssekretariat innerhalb einer von ihm zu bestimmenden angemessenen Frist mitzuteilen, ob sie dem Vorschlag zustimmen. Das Quorum ist erreicht, wenn die Antworten von drei Mitgliedern vorliegen.

(9) Alle Entscheidungen des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Artikel 3

Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der für die Durchführung der Prüfung erforderlichen Prüfungsausschüsse und setzt den Prüfungstermin fest.

(2) Der Aufsichtsrat legt nach Anhörung der Prüfungskommission die Art, Struktur und Zahl der Prüfungsaufgaben sowie den Zeitrahmen für jede Aufgabe fest.

(3) Der Aufsichtsrat überwacht und beurteilt die Durchführung der Prüfung und ihre Ergebnisse. Außerdem beaufsichtigt er das Prüfungssekretariat bei der Wahrnehmung der

in Artikel 9 sowie in den ABVEP genannten Aufgaben.

(4) Bevor der Haushaltsentwurf der Europäischen Patentorganisation dem Verwaltungsrat vorgelegt wird, erhält der Aufsichtsrat Gelegenheit, zu den Mittelzuweisungen für die Prüfung Stellung zu nehmen.

(5) Der Aufsichtsrat entscheidet, welche statistischen Angaben vom Prüfungssekretariat gemäß Artikel 22 Absatz 3 erhoben und an wen sie weitergegeben werden.

(6) a) Der Aufsichtsrat erlässt Regelungen für die Durchführung der Prüfung und für den Betrugsfall einschließlich der bei einem Verstoß gegen diese Regelungen zu treffenden Maßnahmen.

b) Der Aufsichtsrat entscheidet, welche besonderen Bedingungen behinderten Bewerbern, die die Prüfung ablegen, gegebenenfalls eingeräumt werden.

(7) Der Aufsichtsrat ist befugt, nach Anhörung der Prüfungskommission, der Prüfungsausschüsse und des Prüfungssekretariats sowie des Präsidenten des Instituts die ABVEP nach Maßgabe dieser Vorschriften auszuarbeiten und anzupassen. Vor dem Erlass der ABVEP kann der Präsident des EPA Bestimmungen ablehnen, die zu einer erhöhten finanziellen Verpflichtung des EPA führen würden.

Artikel 4 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission besteht aus acht Mitgliedern.

a) Vier Mitglieder werden vom Präsidenten des EPA aus den Reihen der Bediensteten des EPA ernannt. Vier Mitglieder werden vom Präsidenten des Instituts aus den Reihen der Mitglieder des Instituts ausgewählt und vom Präsidenten des EPA ernannt.

b) Die Vorschriften für die Auswahl und Ernennung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats sind entsprechend auf die Auswahl und Ernennung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Prüfungskommission anzuwenden.

c) Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht gleichzeitig Mitglied der Prüfungskommission sein.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden für eine Amtszeit von zwei Jahren ernannt und können nach Ablauf dieser Amtszeit für weitere Amtszeiten von zwei Jahren wiederernannt werden.

(3) Mitglieder der Prüfungskommission, deren Eintragung in der Liste der beim EPA zugelassenen Vertreter gelöscht wird, scheiden am Tag der Löschung aus der Prüfungskommission aus und können in ihrer Funktion als Institutsmitglied nicht als Mitglied der Prüfungskommission wiederernannt werden.

(4) Mitglieder der Prüfungskommission, die auf ihren Antrag aus dem Dienst des EPA

entlassen oder in den Ruhestand versetzt werden, scheiden am Tag ihrer Entlassung aus dem Dienst bzw. ihrer Versetzung in den Ruhestand aus der Prüfungskommission aus und können in ihrer Funktion als EPA-Bedienstete nicht als Mitglied der Prüfungskommission wiederernannt werden.

(5) Scheidet ein Mitglied gemäß Absatz 3 oder 4 aus der Prüfungskommission aus, so ist für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied gemäß Absatz 1 Buchstabe a zu ernennen.

(6) Die Prüfungskommission wird von ihrem Vorsitzenden einberufen. Fünf Mitglieder bilden das Quorum.

(7) Entscheidet der Vorsitzende, dass ein Vorschlag im schriftlichen Verfahren behandelt wird, so fordert er alle Mitglieder auf, dem Prüfungssekretariat innerhalb einer von ihm zu bestimmenden angemessenen Frist mitzuteilen, ob sie dem Vorschlag zustimmen. Das Quorum ist erreicht, wenn die Antworten von fünf Mitgliedern vorliegen.

(8) Alle Entscheidungen der Prüfungskommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Muss in Ausnahmefällen während der Prüfung eine Entscheidung über ihren Inhalt oder ihre Dauer getroffen werden, so ist der Vorsitzende befugt, diese alleine zu treffen.

Artikel 5

Vorsitz

Wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats ein Bediensteter des EPA ist, muss der Vorsitzende der Prüfungskommission ein Mitglied des Instituts sein und umgekehrt.

Artikel 6

Aufgaben der Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission berät den Aufsichtsrat in Bezug auf die Durchführung und die Ergebnisse der Prüfung.

(2) Vorbehaltlich der ABVEP gibt die Prüfungskommission den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse Anweisungen für

- a) die Ausarbeitung der Prüfungsaufgaben;
- b) die Ausarbeitung der Bewertungsbögen;
- c) die einheitliche Bewertung der Arbeiten der Bewerber.

(3) Die Prüfungskommission

a) ernennt die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse aus den Reihen der jeweiligen Ausschussmitglieder;

b) beurteilt den Inhalt der Entwürfe für die Prüfungsaufgaben und Bewertungsbögen, veranlasst gegebenenfalls deren Änderung durch die Prüfungsausschüsse und trifft die endgültige Auswahl.

(4) Die Prüfungskommission bestimmt, welche Bücher und Unterlagen einschließlich der Rechtsprechung die Bewerber in der Prüfung benutzen dürfen.

(5) Die Prüfungskommission überprüft die Notenvorschläge der Prüfungsausschüsse für jede Prüfungsarbeit bzw. jeden Teil einer Prüfungsarbeit und entscheidet darüber, ob ein Bewerber die Prüfung besteht oder nicht. Die Prüfungskommission kann die Benotung der Bewerber korrigieren oder die Prüfungsausschüsse anweisen, die Arbeiten nach einem korrigierten Bewertungsbogen erneut zu benoten.

(6) Nach der Prüfung übermittelt die Prüfungskommission dem Prüfungssekretariat zu jeder Prüfungsaufgabe einen Bericht (Prüferbericht) und einen Lösungsvorschlag, die vom zuständigen Prüfungsausschuss erstellt werden. Der Bericht und der Lösungsvorschlag werden in einem Prüfungskompendium veröffentlicht, damit sich die Bewerber auf künftige Prüfungen nach Maßgabe der ABVEP vorbereiten können.

(7) Die Prüfungskommission nimmt alle anderen in den ABVEP vorgesehenen Aufgaben wahr, einschließlich Beratung und Entscheidung in allgemeinen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Benotung der Prüfungsaufgaben.

Artikel 7

Prüfungsausschüsse

(1) Die Bediensteten des EPA und die Mitglieder des Instituts in den Prüfungsausschüssen werden vom Präsidenten des EPA auf Vorschlag der Prüfungskommission ernannt. Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht gleichzeitig Mitglied eines Prüfungsausschusses sein.

(2) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben den Status eines aktiven oder eines inaktiven Mitglieds. Inaktive Mitglieder sind nicht an der Ausschusstätigkeit beteiligt, bis ihr Status in den eines aktiven Mitglieds geändert wird.

(3) Die Prüfungsausschüsse setzen sich zu gleichen Teilen aus Bediensteten des EPA und Mitgliedern des Instituts zusammen. Von dieser Zusammensetzung kann jedoch unter den in den ABVEP angegebenen Umständen abgewichen werden.

(4) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden für eine Amtszeit von zwei Jahren ernannt und können nach Ablauf dieser Amtszeit für weitere Amtszeiten von zwei Jahren wiederernannt werden.

(5) Alle Mitglieder der Prüfungsausschüsse müssen die in den ABVEP für die einzelnen Prüfungsaufgaben geforderten Mindestnoten erreicht haben. Im Einzelfall kann der Präsident des EPA nach einer begründeten Stellungnahme der Prüfungskommission Ausnahmen gewähren.

(6) Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Eintragung in der Liste der beim EPA

zugelassenen Vertreter gelöscht wird, scheidet am Tag der Löschung aus dem Prüfungsausschuss aus und können in ihrer Funktion als Institutsmitglied nicht als Mitglied eines Prüfungsausschusses wiederernannt werden.

(7) Mitglieder der Prüfungsausschüsse, die auf ihren Antrag aus dem Dienst des EPA entlassen oder in den Ruhestand versetzt werden, scheidet am Tag ihrer Entlassung aus dem Dienst bzw. ihrer Versetzung in den Ruhestand aus dem Prüfungsausschuss aus und können in ihrer Funktion als EPA-Bediensteter nicht als Mitglied eines Prüfungsausschusses wiederernannt werden.

(8) In besonders gelagerten Fällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen von den Absätzen 6 und 7 gewähren, damit ein Mitglied seine Amtszeit beenden und für höchstens eine weitere Amtszeit wiederernannt werden kann.

(9) Scheidet ein Mitglied gemäß Absatz 6 oder 7 aus einem Prüfungsausschuss aus, so kann für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied gemäß Absatz 1 ernannt werden.

Artikel 8

Aufgaben der Prüfungsausschüsse

(1) Vorbehaltlich des Artikels 6 Absatz 2 wird den Prüfungsausschüssen Folgendes übertragen:

a) die Ausarbeitung der Prüfungsaufgaben;

b) die Ausarbeitung der Bewertungsbögen;

c) die Übermittlung etwaiger relevanter Angaben zu den Buchstaben a und b an die Prüfungskommission;

d) die Bewertung der Prüfungsarbeiten und die Unterbreitung eines Benotungsvorschlags für jede Arbeit.

(2) Jede Prüfungsarbeit wird gesondert von zwei Ausschussmitgliedern und/oder durch automatische Bewertung nach Maßgabe der ABVEP bewertet.

(3) Die Prüfungsausschüsse beraten die Prüfungskommission, welche Bücher und Unterlagen einschließlich der Rechtsprechung die Bewerber in der Prüfung benutzen dürfen.

(4) Die Prüfungsausschüsse nehmen alle anderen in den ABVEP vorgesehenen Aufgaben wahr.

Artikel 9

Prüfungssekretariat

(1) Das Prüfungssekretariat (nachstehend "Sekretariat" genannt) besteht aus Bediensteten des EPA. Der Präsident des EPA stellt dem Sekretariat die Mittel zur Verfügung, die für die Durchführung der Prüfung erforderlich sind.

(2) Das Sekretariat

- a) unterstützt den Aufsichtsrat, die Prüfungskommission und die Prüfungsausschüsse bei ihren Aufgaben;
- b) bereitet die Prüfung vor und organisiert sie;
- c) entscheidet nach Maßgabe dieser Vorschriften und der ABVEP über die Registrierung und Anmeldung der Bewerber;
- d) veröffentlicht das Kompendium und alle weiteren Informationen zur Prüfung oder zu ihrer Durchführung.

Artikel 10

Funktionsweise der Prüfungskommission, der Prüfungsausschüsse und des Prüfungssekretariats

(1) Die Mitglieder der Prüfungskommission und der Prüfungsausschüsse sind bei der Ausübung ihrer Aufgaben und bei ihren Entscheidungen über die Auswahl, Ausarbeitung und Benotung der Prüfungsaufgaben nur an diese Vorschriften und die ABVEP gebunden und nur diesen unterworfen.

(2) Das Sekretariat ist bei der Ausübung seiner Aufgaben im Bereich der Registrierung und Anmeldung zur Prüfung an Weisungen nicht gebunden und nur diesen Vorschriften und den ABVEP unterworfen.

Artikel 11

Registrierungs- und Anmeldebedingungen

(1) Bewerber werden auf Antrag für die Prüfung registriert, sofern sie

a) ein natur- oder ingenieurwissenschaftliches Hochschuldiplom erworben haben oder dem Sekretariat nachweisen können, dass sie gleichwertige natur- oder ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse nach Maßgabe der ABVEP besitzen, und

b) eine Beschäftigung nach Maßgabe von Absatz 2 aufgenommen haben.

(2) a) Vorbehaltlich des Absatzes 1 müssen Bewerber, die sich für eine oder mehrere Prüfungsaufgaben anmelden, dem Sekretariat nachweisen können, dass sie zum Zeitpunkt der Prüfungsaufgabe eine oder mehrere Beschäftigungen nach Maßgabe von Buchstabe b für den jeweiligen folgenden Mindestzeitraum ausgeübt haben:

- ein Jahr für das Ablegen der Grundlagenaufgabe F,
- zwei Jahre für das Ablegen der Hauptprüfungsaufgaben M1 und M2 und
- drei Jahre für das Ablegen der Hauptprüfungsaufgaben M3 und M4.

b) Als Beschäftigung gemäß Buchstabe a gilt:

i) ein Vollzeitpraktikum in einem der EPÜ-Vertragsstaaten unter Leitung einer oder mehrerer

Personen, die in der Liste der beim EPA zugelassenen Vertreter (Artikel 134 Absatz 1 EPÜ) eingetragen sind, als Assistent dieser Person oder Personen, einschließlich Beteiligung an einer Vielzahl von Tätigkeiten im Zusammenhang mit europäischen Patentanmeldungen und europäischen Patenten, oder

ii) eine Vollzeitanstellung bei einer natürlichen oder juristischen Person mit Wohnsitz oder Sitz im Hoheitsgebiet eines EPÜ-Vertragsstaats, einschließlich Vertretung dieses Arbeitgebers vor dem EPA gemäß Artikel 133 Absatz 3 EPÜ und Beteiligung an einer Vielzahl von Tätigkeiten im Zusammenhang mit europäischen Patentanmeldungen und europäischen Patenten, oder

iii) eine Vollzeittätigkeit als Prüfer beim EPA.

c) Das Vollzeitpraktikum nach Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i, die Vollzeitanstellung nach Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii und die Vollzeittätigkeit als Prüfer beim EPA nach Absatz 2 Buchstabe b Ziffer iii können nicht gleichzeitig ausgeübt werden.

(3) Die in Absatz 2 genannten Beschäftigungszeiten können bei der Ermittlung der Gesamtbeschäftigungszeit auf Vollzeitbasis zusammengerechnet werden. Vorbehaltlich etwaiger weiterer Bestimmungen der ABVEP werden dabei nur Beschäftigungszeiten nach Erlangung des gemäß Absatz 1 Buchstabe a geforderten Abschlusses berücksichtigt.

(4) Bei der Festlegung der Beschäftigungszeiten im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe b Ziffern i und ii berücksichtigt das Sekretariat auch die von den Bewerbern ausgeübten Tätigkeiten auf dem Gebiet nationaler Patentanmeldungen und Patente.

(5) Das Sekretariat kann unter den in den ABVEP festgelegten Bedingungen die gemäß Absatz 2 Buchstabe a geforderte Beschäftigungszeit um höchstens ein Jahr verkürzen.

(6) Eine Registrierung und/oder Anmeldung zur Prüfung gilt erst als erfolgt, wenn die vorgeschriebenen Gebühren innerhalb der in der Bekanntmachung nach Artikel 18 genannten Frist entrichtet wurden.

(7) Mitglieder des Aufsichtsrats, der Prüfungskommission, der Prüfungsausschüsse und des Sekretariats werden nicht zur Prüfung zugelassen. Ehemalige Mitglieder dieser Gremien, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 erfüllen, werden frühestens zur dritten Prüfung nach Ablauf ihrer Amtszeit zugelassen.

Artikel 12

Prüfungssprachen

(1) Die Prüfungsaufgaben werden in den drei Amtssprachen des EPA erstellt, und die Bewerber erhalten sie in allen drei Sprachen.

(2) Die Arbeiten der Bewerber sind in einer der drei Amtssprachen des EPA anzufertigen, sofern nicht gemäß Absatz 3 etwas anderes bestimmt wird.

(3) Die ABVEP können besondere Bestimmungen über die Verwendung einer Amtssprache eines Vertragsstaats enthalten, die keine Amtssprache des EPA ist.

Artikel 13

Prüfungsstoff

In der Prüfung muss ein Bewerber Folgendes nachweisen:

(1) umfassende Kenntnisse

a) des europäischen Patentrechts nach dem EPÜ sowie der für zugelassene Vertreter relevanten Rechtsvorschriften zum europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung;

b) der Pariser Verbandsübereinkunft (Artikel 1 bis 5*quater* und Artikel 11);

c) des Vertrags über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens;

d) aller Entscheidungen der Großen Beschwerdekammer und der in den ABVEP genannten Rechtsprechung des EPA und

(2) allgemeine Kenntnisse

a) des nationalen Rechts der EPÜ-Vertragsstaaten, Erstreckungsstaaten und Validierungsstaaten, soweit dieses europäische Patentanmeldungen und Patente betrifft, und

b) des von den in den ABVEP genannten IP-Ämtern angewendeten nationalen Rechts, soweit dieses für Verfahren vor dem EPA von Bedeutung ist.

Artikel 14

Bestehen der Prüfung

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 hat ein Bewerber die Prüfung bestanden, wenn er für jede Prüfungsaufgabe eine ausreichende Bewertung erzielt.

(2) Bewerber, die gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer iii zur Prüfung zugelassen wurden, haben die Prüfung bestanden, sofern sie die Erfordernisse des Absatzes 1 erfüllen und dem Sekretariat nachweisen können, dass sie mindestens ein Jahr eine der Tätigkeiten im Sinne des Artikels 11 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i oder ii ausgeübt haben.

Artikel 15

Wahl der Prüfungsaufgaben

Bei der Anmeldung müssen die Bewerber angeben, welche Prüfungsaufgabe oder -aufgaben sie ablegen möchten.

Artikel 16

Wiederholung der Prüfung

(1) Ein Bewerber, der die Prüfung nicht besteht, darf nur die ungenügende Arbeit bzw. die ungenügenden Arbeiten wiederholen.

(2) In den ABVEP können besondere Regelungen für eine Wiederholung der Prüfung und insbesondere für eine Staffelung der Gebühren bei Wiederholung einer oder mehrerer Prüfungsaufgaben getroffen werden.

Artikel 17 Gebühren

Der Präsident des EPA setzt nach Anhörung des Instituts die Höhe der in diesen Vorschriften vorgesehenen Gebühren fest. Weitere Regelungen zur Gebührenstruktur werden in den ABVEP getroffen.

Artikel 18 Bekanntmachung der Prüfung

Die Prüfung wird im Amtsblatt des EPA bekannt gemacht; aus dieser Bekanntmachung gehen die jeweiligen Termine, die Fristen für die Anmeldung zur Prüfung sowie die beizubringenden Unterlagen hervor.

Artikel 19 Schriftwechsel

- (1) Alle die Prüfung betreffenden Schreiben sind an das Sekretariat zu richten.
- (2) Das Sekretariat unterrichtet die Bewerber schriftlich über die Zulassung ihrer Registrierung oder Anmeldung zur Prüfung. Im Falle einer Ablehnung ergeht eine begründete Entscheidung.
- (3) Die zur Prüfung zugelassenen Bewerber werden schriftlich über den Tag und die Uhrzeit der Prüfung unterrichtet. Informationen zu diesen Vorschriften, den ABVEP und sonstigen vom Aufsichtsrat für relevant erachteten Materialien werden den Bewerbern zugänglich gemacht.

Artikel 20 Format der Prüfung

Die Prüfung wird online abgehalten, wobei den Bewerbern zeitgleich dieselben Aufgaben zugänglich gemacht werden.

Artikel 21 Anonymität

- (1) Bei der Bewertung der Arbeiten ist die Anonymität der Bewerber zu gewährleisten.
- (2) Die Arbeiten der Bewerber können zu Forschungs-, Statistik- oder Ausbildungszwecken veröffentlicht werden, sofern die Anonymität gewährleistet ist.

Artikel 22

Ergebnisse der Prüfung

- (1) Eine Liste der Bewerber, die die Prüfung bestanden haben, wird im Amtsblatt des EPA veröffentlicht.
- (2) Das Sekretariat macht jedem Bewerber eine Kopie seiner Arbeiten zugänglich.
- (3) Das Sekretariat ist für die Zusammenstellung statistischer Angaben zu den Ergebnissen der Prüfung zuständig und gibt diese Angaben nach Maßgabe des Artikels 3 Absatz 5 weiter.

Artikel 23

Amtsverschwiegenheit

Vorbehaltlich der Artikel 21 Absatz 2 und 22 sind die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Aufsichtsrats sowie die Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfungsausschüsse und des Sekretariats während und nach ihrer Amtszeit zur Verschwiegenheit über alle die Ausarbeitung der Prüfungsaufgaben und die Bewerber betreffenden Angelegenheiten und die einschlägigen Beratungen verpflichtet.

Artikel 24

Beschwerde

- (1) Beschwerde kann gegen Entscheidungen der Prüfungskommission und des Sekretariats eingelegt werden, die den Beschwerdeführer beschweren, sofern diese Vorschriften oder eine bei ihrer Durchführung anzuwendende Bestimmung verletzt wurden.
- (2) Die Beschwerde einschließlich der Beschwerdebegründung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung schriftlich beim Sekretariat einzulegen. Die Beschwerde gilt erst als eingelegt, wenn die gemäß Artikel 17 festgesetzte Beschwerdegebühr innerhalb der genannten Frist von einem Monat entrichtet worden ist.
- (3) Erachtet die Prüfungskommission oder das Sekretariat die Beschwerde für zulässig und begründet, so ist ihr abzuhelpfen und anzuordnen, dass die Beschwerdegebühr zurückgezahlt wird. Wird der Beschwerde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung abgeholfen, so ist sie der Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten des EPA vorzulegen. Abweichend von Artikel 10 Absatz 1 der Vorschriften in Disziplinarangelegenheiten von zugelassenen Vertretern entscheidet die Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten in einer Besetzung von zwei rechtskundigen Mitgliedern des EPA und einem zugelassenen Vertreter. Ein rechtskundiges Mitglied führt den Vorsitz.
- (4) Auf das Verfahren vor der Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten ist Teil IV der Vorschriften in Disziplinarangelegenheiten von zugelassenen Vertretern entsprechend anzuwenden. Ist die Beschwerde zulässig und begründet, so hebt die Beschwerdekammer die angefochtene Entscheidung auf. Gibt die Beschwerdekammer der Beschwerde statt oder wird die Beschwerde zurückgenommen, so ordnet sie an, dass die Beschwerdegebühr ganz oder teilweise zurückgezahlt wird, wenn dies der Billigkeit entspricht.

(5) Durch das Einlegen der Beschwerde wird die angefochtene Entscheidung nicht ausgesetzt.

Artikel 25 **Übergangsbestimmungen**

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 3 werden Prüfungsaufgaben, die vor Inkrafttreten dieser Vorschriften abgelegt und bestanden wurden, nach Maßgabe von Absatz 2 berücksichtigt.

(2) Bestandene Aufgaben werden wie folgt berücksichtigt:

a) Bewerber, die die Vorprüfung bestanden haben, sind von der Grundlagenaufgabe F und der Hauptprüfungsaufgabe M1 befreit.

b) Bewerber, die Aufgabe A bestanden haben, sind von Teil 1 der Hauptprüfungsaufgabe M3 befreit.

c) Bewerber, die Aufgabe B bestanden haben, sind von Teil 2 der Hauptprüfungsaufgabe M3 befreit.

d) Bewerber, die Aufgabe C bestanden haben, sind von Teil 3 der Hauptprüfungsaufgabe M3 befreit.

e) Bewerber, die Aufgabe D bestanden haben, sind von den Hauptprüfungsaufgaben M2 und M4 befreit.

f) Bewerber, die Aufgabe A, B oder C bestanden haben, als eine frühere Fassung dieser Vorschriften in Kraft war, die keine Vorprüfung vorsah, oder als im Vorjahr keine Vorprüfung durchgeführt wurde, sind von den Aufgaben F und M1 sowie dem entsprechenden Teil der Aufgabe M3 gemäß Buchstabe b bis d befreit.

g) Bewerber, die Aufgabe D bestanden haben, als eine frühere Fassung dieser Vorschriften in Kraft war, die keine Vorprüfung vorsah, oder als im Vorjahr keine Vorprüfung durchgeführt wurde, sind von den Aufgaben F, M2 und M4 befreit.

h) Bewerber, die alle Hauptprüfungsaufgaben bestanden haben, aber noch nicht alle Erfordernisse von Artikel 14 Absatz 2 der Vorschriften von 2009 erfüllen, werden betrachtet, als hätten sie alle Aufgaben gemäß diesen Vorschriften bestanden. Absatz 4 kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung.

(3) Diese Übergangsbestimmungen gelten, wenn ein Bewerber die relevanten Prüfungsaufgaben bestanden hat und dieses Ergebnis gemäß früheren Fassungen dieser Vorschriften noch gültig war.

(4) Diese Übergangsbestimmungen gelten für höchstens fünf Jahre ab der erstmaligen Befreiung eines Bewerbers nach diesen Vorschriften.

(5) Artikel 11 Absatz 7 gilt für alle früheren Mitglieder der Prüfungskommission, der

Prüfungsausschüsse und des Sekretariats im Sinne früherer Fassungen dieser Vorschriften.

(6) Ab Inkrafttreten dieser Vorschriften wird die Vorprüfung gemäß den Vorschriften von 2009 und den ABVEP vom 13. Dezember 2018 nicht mehr durchgeführt; Bewerber, die zum Zeitpunkt der Prüfung des Jahres 2025 die Erfordernisse für die Vorprüfung erfüllen, sind daher von der Vorprüfung befreit.

(7) Sobald Bewerber sich für eine Aufgabe gemäß diesen Vorschriften angemeldet haben, können sie sich nicht mehr für Aufgaben gemäß den Vorschriften von 2009 anmelden.

Artikel 26

Änderung der Vorschriften

Das Institut wird konsultiert, bevor der Verwaltungsrat von seiner Befugnis zur Änderung dieser Vorschriften nach Artikel 134a Absatz 1 Buchstabe b EPÜ Gebrauch macht.

Artikel 27

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Vorschriften

(1) treten am 1. Januar 2025 in Kraft;

(2) ersetzen die Vorschriften von 2009, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist, und gelten für die Prüfung wie folgt:

a) Im Jahr 2025 wird die Aufgabe F gemäß diesen Vorschriften abgelegt. Auf die Aufgaben A, B, C und D, wie sie in den ABVEP vom 13. Dezember 2018 definiert sind, finden weiterhin die Vorschriften von 2009 Anwendung; dies gilt für alle darin enthaltenen Bestimmungen zu den vorgesehenen Gremien sowie zu den Entscheidungen, Beschwerden oder sonstigen Verfahren, die mit diesen Aufgaben zusammenhängen.

b) Im Jahr 2026 werden die Aufgaben F, M1 und M2 gemäß diesen Vorschriften abgelegt. Auf die Aufgaben A, B, C und D, wie sie in den ABVEP vom 13. Dezember 2018 definiert sind, finden weiterhin die Vorschriften von 2009 Anwendung; dies gilt für alle darin enthaltenen Bestimmungen zu den vorgesehenen Gremien sowie zu den Entscheidungen, Beschwerden oder sonstigen Verfahren, die mit diesen Aufgaben zusammenhängen.

c) Ausschließlich bei der Prüfung des Jahres 2026 können die Bewerber sich dafür entscheiden, Teil 1 der Aufgabe D gemäß den Vorschriften von 2009 statt Aufgabe M2 abzulegen.

d) Ab 2027 werden alle Prüfungsaufgaben gemäß diesen Vorschriften abgelegt.

(3) Während eines Jahres vor Inkrafttreten dieser Vorschriften sind die bestehenden Gremien gemäß den Vorschriften von 2009, nämlich der Aufsichtsrat, die Prüfungskommission, die Prüfungsausschüsse und das Prüfungssekretariat, befugt, alle Maßnahmen zur Umsetzung dieser Vorschriften zu treffen.